



4. Bibliographie der Schriften

Segens=volle Fußstapfen des noch lebenden und waltenden liebreichen und getreuen GOttes / Zur Beschämung des Unglaubens und Stärckung des Glaubens

Francke, August Hermann Halle, 1709 [vielmehr 1710!]

115.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downladed and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

weil GOtt dadurch gezeiget / daß er meiner Gegenwart nicht bedürfe / fein Werck fortzuführen; und daß es nicht mein fondern fein Werch fen.

lene Kinder zu uch bunderr Giftleen Gleichwie auch vormals ein und andere Mohle thater fich erklaret haben ein jahrliches bengutragen foift folches auch bis anhero geschehen.

So gibt ein vornehmer Gonner jahrlich zwep

bundert Thaler;

Und eine andere Standes-Perfon jahrlich bundert Thaler: von welchen benden schon gedacht ift.

Ein ander Wohlthater gibt jährlich zwanzig

Thaler.

Ein anderer gibt alle halbe Jahr drepfig Thaler.

116.

Ein anderer fonderbarer Beforderer des Berchs gab jahrlich funfzig Thaler / mit dem bengefügten Bersprechen/ in seinem Testament das 2Banfen-Saus mit funf bundert zu bedencken; welche denn auch nach seinem Tode mit aller Wil. ligkeit dem Wansen-Sause gezahlet worden / und zwar zu einer solchen Zeit / da daffelbe für solche Willfähriakeit / wegen damaliger bedrengten Ums ftande/ benen Erben nicht wenig verbunden ward.

and Half don one visit? Aus einer gewiffen Reichs-Stadt wurden von einer Chriftlichen Frau zehen Bapfer-Gulden ben Begehung ihres Geburts Zages übersendet/ und State of